

Namensrechtliche Erklärungen - Erklärung - Ehe - Wiederannahme

Entgegennahme einer Namenserklärung

Voraussetzungen

- Die Ehe ist aufgelöst.
- Hinweis
Eine Beratung über rechtliche Möglichkeiten und Erfordernisse wird empfohlen.

Erforderliche Unterlagen

- Eheurkunde
- Nachweis der Auflösung
rechtskräftiges Scheidungsurteil/Beschluss oder Sterbeurkunde, ggf. mit amtlicher Übersetzung
- Reisepass oder Personalausweis
- ggf. Geburtsurkunde, Bescheinigung über die Namensführung
- Dolmetscher
Ist die erklärende Person der deutschen Sprache nicht mächtig, ist auf deren Veranlassung und deren Kosten ein Dolmetscher zu beteiligen.
- Hinweis
Weitere Unterlagen sind zu erfragen. Im Zweifelsfall empfiehlt sich eine vorherige telefonische Rücksprache.

Gebühren

Namenserklärung 20,00 Euro
ggf. Eidesstattliche Versicherung 25,00 Euro
Bescheinigung über die Namensführung 10,00 Euro

Rechtsgrundlagen

- § 41 Personenstandsgesetz - PStG -
http://www.gesetze-im-internet.de/pstg/__41.html
- § 1355 Abs. 5 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB -
http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/__1355.html
- § 46 Personenstandsverordnung - PStV -
http://www.gesetze-im-internet.de/pstv/__46.html
-

§ 8 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes im
Land Berlin

<http://gesetze.berlin.de/?vpath=bibdata%2Fges%2FblnPStVO%2Fcont%2FblnPStVO%2FEP8%2Ehtm>

Zuständige Behörden

Bei Beurkundung der Eheschließung in Berlin, Eheschließungsstandesamt, in allen anderen Fällen, Wohnsitzstandesamt; bei Eheschließung und Wohnsitz im Ausland, Standesamt I in Berlin.

PDF-Dokument erzeugt am 22.05.2019